

I N H A L T

2

- Leitartikel

3

DIE GLOBALE INFORMATIONS- GESELLSCHAFT

- Frankreich:
Urheberrecht
der Journalisten und Internet

EUROPARAT

- Europarat: Richtlinien
zum Datenschutz im Internet

4

EUROPÄISCHE UNION

- Europäische Union:
Saarbrücker Schlußfolgerungen
zur Selbstregulierung

- Europäische Union:
Kommission genehmigt
deutsche Fördermittel
für den Film

5

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Österreich:
Verfassungsgerichtshof
zur Besteuerung
von Rundfunkwerbung

- Deutschland:
OLG Koblenz zur
Ausstrahlungspflicht
bei Wahlwerbespots

6

GESETZGEBUNG

- Niederlande:
Privatisierung der NOB
- Italien: Neue Bestimmungen
für TV-Shopping und
TV-Auktionen
- Belgien/Flämische
Gemeinschaft: Parlament
stimmt für neues Dekret
zur finanziellen Förderung
audiovisueller Produktionen

7-10

- Stand der Unterzeichnung
und Ratifikation relevanter
europäischer Konventionen
und sonstiger internationaler
Verträge

11

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Deutschland:
Einigung zur Änderung des
Rundfunkstaatsvertrages
- Irland: Gesetzentwurf über
Urheberrechte und verwandte
Schutzrechte von 1999

12

- Frankreich: Stellungnahme
des *Conseil Supérieur de
l'Audiovisuel* zum zweiten Teil
des Reformvorhabens des
öffentlich-rechtlichen Rundfunks

- Niederlande:
Stellungnahme der Kommission
zur Medienkonzentration

- Vereinigtes Königreich:
Rundfunk- und
Telekommunikationsregulierer
starten gemeinsame
Untersuchung zum *Bundling*
von Kabelfernseh- und
Telefondiensten

13

- Portugal:
Mehr Gewaltdarstellungen
im Fernsehen als in den USA
- Polen: Freiwillige
Selbstkontrolle des Fernsehens

14

- USA: Satellitenanbieter und
Sendernetze einigen sich auf
Klageaufhebung und Enddatum
für die illegale Weiterverbreitung
von Signalen der Sendernetze
per Satellit

15

NEUIGKEITEN

- Schweden: Digitaler
terrestrischer Rundfunk
- Schweiz:
Neue Konzessionen
für Privatfernsehen

16

- Bosnien-Herzegowina:
Vergabe von Rundfunklizenzen
fast abgeschlossen
- Vereinigtes Königreich:
Rundfunkpolitische Wahl-
aussage der Schottischen
Nationalpartei
- Veröffentlichungen
- Kalender




LEITARTIKEL

Wie jedes Jahr im Mai so enthält IRIS auch in der 1999er Ausgabe einen Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation internationaler Abkommen mit Relevanz für den audiovisuellen Bereich. Die vierseitige Tabelle, vermindert zwar die Anzahl individueller Beiträge entsprechend, aber dennoch werden wie gewohnt zahlreiche Themen angesprochen. Unter diesen nimmt die Inhaltskontrolle von Medien den ersten Rang ein. Dabei geht es zum einen um die behördliche Beobachtung der Rundfunkveranstalter in Portugal, zum anderen berichtet IRIS über Selbstkontrolle der Medien, die in Polen durch ein Abkommen der Rundfunkveranstalter beschlossen und die im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in einem mehrtägigen Expertenseminar diskutiert wurde.

Im Kontrast zum Thema Selbstkontrolle steht der Beitrag aus Österreich, weil er sich der Besteuerung von Rundfunkwerbung und damit einem eher ungewöhnlichen Thema widmet. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Internets dürften auch die Richtlinien, die der Europarat zum Schutz der Privatsphäre auf dem Internet erlassen hat, von besonderem Interesse sein.

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und mit dem  gekennzeichnet sind, können Sie in der als Abkürzung (Iso-Code) angegebenen Sprachversion über unseren Dokumentendienst beziehen. Hierzu teilen Sie uns bitte Ihre Bestellwünsche möglichst schriftlich mit damit wir Ihnen umgehend eine Bestellformular zusenden können. Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Geschäftsführender Direktor: Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cioß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernd Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Editions* – Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Dusan Babic, Medien Plan Institut, Sarajewo (Bosnien-Herzegovina) – Carl Wolf Billek, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Amélie Blocman, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Claudia M. Burri, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Maja Cappello, *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, Neapel (Italien) – Bertrand Delcros, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – David Goldberg, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Albrecht Haller, Bruckhaus Westrick Heller Löber und Universität Wien (Österreich) – Katarzyna Mastowska, Nationaler Rundfunkrat, Warschau (Polen) – Tony Prosser, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Jan Rosén, The Department of Law, Stockholm School of Economics (Schweden) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Gerhard Schuijt, *Mediaforum* (Niederlande) – Oliver Sidler, *Medialex* (Schweiz) – Helena Sousa, Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Minho – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Spyros Tsovilis, Europarat (Abteilung Datenschutz der Direktion für rechtliche Angelegenheiten), Straßburg (Frankreich) – Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Bernard Ludewig – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Nathalie-Anne Sturlèse • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Johan H Lans, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Frédéric Pinard, Rennes (France) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Frankreich: Urheberrecht der Journalisten und Internet

Die verschiedenen Rechte miteinander zu vereinbaren, ist ein schwieriges Unterfangen. Dies gilt auch für das Arbeits- und das Urheberrecht, insbesondere im Hinblick auf das Internet. Der Journalist arbeitet für ein Presseorgan (bzw. für ein Rundfunkunternehmen). Gleichzeitig ist er Autor eines Werkes, das allgemein als kollektives Werk verstanden wird. Muß nun das Presseorgan erneut die Genehmigung des Journalisten einholen, wenn es seinen bereits erschienenen Beitrag nochmals veröffentlichen will?

Die Frage läßt sich auf vertraglicher Basis regeln. In Frankreich hat man sich mit diesem Thema behutsam befaßt, und einige Abkommen wurden bereits abgeschlossen (*Radio France International* im öffentlich-rechtlichen Rundfunksektor bzw. die Zeitungen *Le Monde* und *Dernières Nouvelles d'Alsace*). Bei letzterer hatten die Journalisten in einem ersten Schritt auf dem Prozeßweg (TGI - *Tribunal de grande instance*, Straßburg) erwirkt, daß die Tageszeitung keine Beiträge ohne vorherige Zustimmung der Journalisten veröffentlichen durfte (vgl. IRIS, 1998-2: 5). Letztendlich einigten sich die Parteien darauf, daß eine Vereinbarung der konstruktivere Weg sei.

Kommt es zu keiner Vereinbarung, bleibt nur der Rechtsweg. So auch der Rechtsstreit zwischen der französischen Journalistengewerkschaft (SNJ - *Syndicat national des journalistes*) und der Zeitung *Le Figaro*, zu dem das TGI Paris am 14. April 1999 ein Urteil gesprochen hat. *Le Figaro* hatte im Internet Beiträge seiner Journalisten veröffentlicht. Diese sahen darin eine Verletzung ihrer Rechte auf ihre Beiträge und schlugen daraufhin den Rechtsweg ein. Das Gericht gab ihnen Recht.

Das Urteil hat im Presse- und Rundfunkwesen große Bestürzung ausgelöst. Seit mehr als einem Jahrhundert gilt in Frankreich die Pressefreiheit, und ein Verbot, auch im Internet, ist ein schwerwiegender Schritt. Schließlich ist das Internet ein Informationsträger genauso wie das Papier oder der Rundfunk. Ein Verbot dürfte somit nur in seltenen Fällen von schwerer Störung der öffentlichen Ordnung ausgesprochen werden.

In seiner Beschlußfassung vermied das Gericht die – für diesen Fall jedoch entscheidende - Frage nach dem Rechtsstatus der Zeitung im Hinblick auf das Urheberrecht. Unbestritten ist, daß der Journalist in einem durch einen Arbeitsvertrag geregelten unselbständigen Arbeitsverhältnis zu seinem Unternehmen steht. Die Frage ist jedoch, welche Rechte er selbst bzw. das Presseorgan hinsichtlich der Veröffentlichung der Zeitung ausüben. Das Gericht war der Meinung, daß die Zeitung zwar ein kollektives Werk sei (was ja auch seinem Rechtsstatus entspricht), daß dieser Umstand sich jedoch nicht auf das Recht des Journalisten auf sein Werk auswirke. Hier könnte man natürlich entgegen, daß auch das Recht des Presseunternehmens auf sein Werk unveräußerlich ist...

Das Gericht entschied letztendlich, daß mangels einer Vereinbarung zwischen der Zeitungsdirektion von *Le Figaro* und den Journalisten deren Bezahlung allein für die Erstveröffentlichung der Beiträge gilt und fügte hinzu: „wenn jegliche Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung oder Zeitschrift, d. h. einem Träger gleicher Art, untersagt ist, so gilt dies um so mehr für die Wiedergabe von Beiträgen auf einem neuen Träger der modernen Technologie“. Dieses „um so mehr“ unterstellt, daß das Internet ein andersartiger Informationsträger ist, der im Hinblick auf seine Inhalte einer gesonderten juristischen Regelung unterliegen müßte. Diese Auffassung steht jedoch im Gegensatz zu diesbezüglichen fundierten Untersuchungen.

Ein Abkommen zwischen den betroffenen Parteien wie im Fall von *Dernières Nouvelles d'Alsace* ist zweifellos der beste Weg. Dies hat auch die französische Kulturministerin gesehen und Journalisten und Presse- und Rundfunkunternehmen dazu eingeladen, die Frage des Urheberrechts im Internet an einem runden Tisch zu diskutieren.

TGI (*Tribunal de grande instance*) Paris (1. Kammer, 1. Abteilung), 14. April 1999 - SNJ und andere % *Le Figaro*



Bertrand Delcros
Légipresse

Europarat

Europarat: Richtlinien zum Datenschutz im Internet

Das Ministerkomitee des Europarats hat am 23. Februar 1999 eine Empfehlung verabschiedet, deren Ziel es im wesentlichen ist, das öffentliche Bewußtsein dafür zu schärfen, was im Hinblick auf das Internet auf dem Spiel steht und welche Risiken ein Mißbrauch der Infobahnen für den Datenschutz heraufbeschwören kann.

Die Empfehlung enthält Richtlinien, die an die Rechte und Pflichten von Internetbenutzern und Anbietern erinnern und praktische Ratschläge zur Umsetzung von Datensicherheitsstandards geben.

Der Text richtet sich an Regierungen mit dem Ziel einer weiten Verbreitung der vom Europarat befürworteten Verhaltensgrundsätze, die insbesondere durch nationale Datenschutzbehörden an Internetbenutzer und Anbieter erfolgen soll.

Die Richtlinien raten den Benutzern zu Vorsichtsmaßnahmen und Schutzvorkehrungen wie dem rechtmäßigen Einsatz der Anonymität (durch Verwendung öffentlicher Internet-Kiosks oder Zugangskarten mit Guthaben) oder der Verschlüsselung. Außerdem weisen sie nochmals darauf hin, daß Benutzer Auskunft darüber verlangen können, welche persönlichen Informationen zu welchem Zweck über sie erfaßt, verarbeitet und gespeichert sind, und daß sie bei Bedarf deren Änderung oder Löschung fordern können. Abschließend appellieren die Richtlinien an das Verantwortungsbewußtsein der Benutzer bei der Verarbeitung oder Übertragung von Informationen über andere.

Die Richtlinien erinnern die Anbieter an ihre Pflicht, Informationen rechtmäßig und fair zu nutzen und insbesondere die Benutzer über das Risiko von Datenschutzverletzungen und über die rechtlich zulässigen Schutzmöglichkeiten aufzuklären, Diskretion walten zu lassen, den Inhalt der Kommunikation nicht zu manipulieren und keine Daten an Dritte weiterzugeben oder über Grenzen hinweg zu übertragen.

Die Richtlinien wurden im Gefolge des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS 108) in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Union erstellt. Sie bilden einen gemeinsamen europäischen Ansatz für die Frage des Datenschutzes im Internet und einen ersten Schritt zur Vorbereitung eines internationalen Vertrages.

Die Richtlinien wurden im Mai 1998 veröffentlicht, um eine breite öffentliche Beratung in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Viele Kommentare von Aufsichtsbehörden, Anbietern, anderen Wirtschaftsvertretern und einfachen Benutzern sind in dem verabschiedeten Text berücksichtigt.

Der Text findet sich beim Thema Datenschutz auf der Website des Europarats unter <http://www.coe.fr/dataprotection>



Spyros Tsovilis
Abteilung Datenschutz der Direktion für rechtliche Angelegenheiten
Europarat

Europäische Union

Europäische Union: Saarbrücker Schlußfolgerungen zur Selbstregulierung

Vom 19. April bis zum 21. April 1999 fand in Saarbrücken das Expertenseminar «Freiwillige Selbstkontrolle im Medienbereich auf Europäischer Ebene» im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft statt.

Die Diskussionen fanden in zwei Arbeitsgruppen statt. Die erste der Gruppen beschäftigte sich mit dem Thema «Selbstkontrolle im Rahmen nationaler Medienordnungen aus der Sicht der Europäischen Gemeinschaft», während die zweite das Thema «Voraussetzungen und Chancen einer Selbstkontrolle in der Europäischen Gemeinschaft» bearbeitete. Die zunächst geplante Bezeichnung des Abschlußdokumentes als «Saarbrücker Erklärung» rief bei einigen Regierungsvertretern Bedenken wegen einer möglichen Verbindlichkeit ihrer Zustimmung hervor, so daß man sich letztlich darauf einigte, das Seminarergebnis als «Saarbrücker Schlußfolgerungen» zu veröffentlichen. Berücksichtigung fand in der Erklärung die Tatsache, daß sich in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bereits unterschiedliche Selbstkontrollsysteme entwickelt haben, die sich teilweise erheblich voneinander unterscheiden. Jedem dieser Systeme wurden eigene Vorzüge attestiert, so daß nach Meinung der Experten keines dem anderen vorgezogen werden könne. Unter Betonung, daß nationale Selbstkontrollsysteme als Anwendungsbeispiel für das Subsidiaritätsprinzip gelten können, kamen die Experten zu dem Ergebnis, daß die wünschenswerte bilaterale, multilaterale, europaweite und internationale Zusammenarbeit in erster Linie den einzelnen Selbstkontroll-einrichtungen selbst obliege. Den EU-Organen kommt dabei nach den Schlußfolgerungen hauptsächlich die Aufgabe zu, Kontakte und den Informationsaustausch zu fördern, in internationalen Gremien für das europäische Modell der Selbstkontrolle zu werben und sicherzustellen, daß das Gemeinschaftsrecht einen ausreichend großen Spielraum für die Selbstregulierung läßt. Gleichzeitig stellten die Experten fest, daß Selbstkontrolle nicht zu einer Aufspaltung des Binnenmarktes führen oder die Anwendung des Wettbewerbsrecht gefährden dürfe. Herausgearbeitet wurden die Begrifflichkeiten der freiwilligen Selbstkontrolle und der Co-Regulierung. Während die Co-Regulierung innerhalb eines gesetzlichen Rahmens ausgeübt wird, der z.B. gewisse Ziele festschreibt, beruht die freiwillige Selbstkontrolle auf einer Verständigung der Unternehmen untereinander ohne gesetzliche Vorgaben. Die Stärken der Selbstkontrolle sehen die Schlußfolgerungen in der Flexibilität der Handhabung, der Stärkung der Position der Medienbenutzer und der Absicherung der Investitionskosten für Unternehmen im Bereich der Medienindustrie. Im Abschlußdokument findet sich auch die Feststellung, daß die Selbstkontrolle für einige Bereiche besser geeignet ist als für andere. Als Beispiele für Selbstkontrollbereiche sind Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde genannt. Den völligen Verzicht auf hoheitliche Regulierung lehnten die Experten unter Hinweis darauf ab, daß der Staat die Letztverantwortung für den Schutz öffentlicher Interesse trage. Die Frage, wann staatliche Regulierung statt einer Selbstregulierung oder Co-Regulierung notwendig ist, ist nach den Schlußfolgerungen national zu beantworten und insbesondere einer EG-rechtlichen Harmonisierung entzogen. Vereinbarkeit mit nationalem Recht, Transparenz, Effektivität und Akzeptanz sind nach Ansicht der Experten Garantien für den Erfolg der Selbstkontrolle bzw. der Co-Regulierung. Den Mitgliedsstaaten wird durch die Saarbrücker Schlußfolgerung unter anderem die Aufgabe übertragen, durch das Schaffen der rechtlichen Rahmenbedingungen das System der Selbstkontrolle fortzuentwickeln und bei Problemlagen im Medienbereich zu überdenken, ob staatliche Regulierung im Einzelfall notwendig ist, oder aber die Vorteile der Selbstkontrolle greifen. Die Medienunternehmen und Institutionen der Selbstkontrolle sollen effektive und transparente Verfahren schaffen und mit ausländischen Selbstkontroll-einrichtungen Informationen austauschen und dabei die Unterstützung der Europäischen Kommission suchen.

Übersicht über die Veranstaltung <http://www.emr-sb.de/news/eusem.htm> (in deutscher Sprache)
Saarbrücker Schlußfolgerungen <http://www.eu-seminar.de/index3-7.html>



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Europäische Union: Kommission genehmigt deutsche Fördermittel für den Film

Mit ihrer Entscheidung vom 21. April des Jahres hat die Europäische Kommission das neue deutsche Filmförderungsregime genehmigt.

In dem durch Notifizierung eingeleiteten Verfahren der Kontrolle staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag (Art. 87 ff. EGV in der Fassung des Vertrages von Amsterdam) ging es um die Verlängerung der der Filmindustrie in den kommenden fünf Jahren zuzuweisenden Mittel mit einem Volumen von über 20 Millionen EURO.

Die deutsche Regierung hatte den zu beurteilenden Finanzierungsrahmen nach Bekanntmachung des neuen Filmförderungsgesetzes (FFG) im vergangenen Herbst bei der Kommission angemeldet. Diese prüfte insbesondere, ob die Maßnahmen im Einklang mit den in den Entscheidungen zur niederländischen und französischen Filmförderung niedergelegten Kriterien entsprechen. Demzufolge darf die Förderintensität je Film einen Anteil von 50 % nicht übersteigen; ferner soll der Hersteller unbeschadet des Rechtes auf Zuweisung der gesamten Beihilfe das Recht haben, mindestens 20 % des veranschlagten Budgets der Produktion in anderen Mitgliedstaaten auszugeben.

Diese Merkmale sah die Kommission vorliegend als erfüllt an. Im Vergleich zur Genehmigung der Filmförderung aus dem Jahre 1992 seien keine relevanten Veränderungen feststellbar. Im Ergebnis dienen die Maßnahmen daher der Förderung der Kultur gemäß Art. 92 Absatz 3 Buchstabe d) EG-Vertrag, so daß die Kommission dem Vorhaben zustimmen konnte.

IP/99/246 vom 21 April 1999



Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom 6. August 1998.



Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

National

RECHTSPRECHUNG

Österreich: Verfassungsgerichtshof zur Besteuerung von Rundfunkwerbung

Ende 1998 hat der Verfassungsgerichtshof mit einem aufsehenerregenden Erkenntnis zu der von der Stadt Wien eingehobenen (und seit langem umstrittenen) sogenannten Ankündigungsabgabe Stellung genommen. Die maßgebenden Rechtsvorschriften lauten: «Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebiets der Stadt Wien ist eine Abgabe an die Stadt Wien zu entrichten. [...] Ankündigungen [...] sind ferner alle fremden Ankündigungen durch Rundfunk (Hörrundfunk und Fernseh Rundfunk), die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen.» Die Wiener Ankündigungsabgabe beträgt für entgeltliche Ankündigungen 10 % des vereinnahmten Netto-Entgelts.

Ausgangspunkt war der Versuch des Österreichischen Rundfunks (ORF), der Besteuerung der bundesweiten Werbesendungen durch die Stadt Wien dadurch zu entgehen, daß er das Einfügen der Werbesendungen in dafür vorgesehene Programmfenster von Wien nach St. Pölten auslagerte. Vor dem Hintergrund des Studioprinzips verneinte die Abgabenbehörden erster und zweiter Instanz, daß das bloße zeitsynchrone Einfügen der Werbespots in St. Pölten ein Studio begründe, und unterwarfen die verfahrensgegenständlichen (von Studios im Gebiet der Stadt Wien ausgehenden) Ankündigungen der Wiener Ankündigungsabgabeverordnung.

Gegen den Berufungsbescheid erhob der ORF Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Er machte geltend, die Rechtsgrundlagen der Abgabenverordnung seien hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit beziehungsweise Gesetzmäßigkeit bedenklich. Der Verfassungsgerichtshof leitete daraufhin zwei inzidente Normenkontrollverfahren ein: Während er später hinsichtlich der einen Norm mangels Präjudizialität das Verfahren einstellte, kam er hinsichtlich der anderen Norm zum Schluß, daß die ursprünglichen Bedenken nicht gerechtfertigt seien.

Der Verfassungsgerichtshof sprach aus, die Gebietskörperschaften müßten bei der Formulierung von Steueratbeständen einen hinreichenden inhaltlichen Bezug zum räumlichen Geltungsbereich der Abgabe wahren. Der in territorialer Hinsicht maßgebende hinreichende Bezug könne im vorliegenden Fall aus dem Zweck der Abgabe erschlossen werden, den mit einer Ankündigung erzielbaren Reklamewert zu besteuern. Daraus folge, daß bei überregionalen Rundfunksendungen nur jener Teil des vom Rundfunkveranstalter vereinnahmten Entgelts der Steuer unterworfen werden dürfe, der dem im Erhebungsgebiet entstandenen Reklamewert im Verhältnis zum gesamten Reklamewert entspreche. Da die anzuwendenden (oben zitierten) Bestimmungen der Wiener Ankündigungsabgabeverordnung eine verfassungskonforme Interpretation zuließen, sei die in Prüfung gezogene Verordnungsbestimmung nicht als gesetzwidrig aufzuheben gewesen. (Der der Beschwerde des ORF zugrunde liegende Berufungsbescheid wurde im Februar 1999 aufgehoben; die Abgabenbehörde muß nun eine neue Vorschrift erlassen und darf dabei das vom ORF für die bundesweite Sendung vereinnahmte Werbe-Entgelt nur mehr entsprechend dem in Wien erzielbaren Reklamewert besteuern.)

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes setzt den Bundesgesetzgeber unter Druck, eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen und damit einen unüberschaubaren Wildwuchs gemeindlicher Werbebesteuerung zu verhindern. Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind im Gang. Die von vielen erhoffte Abschaffung des Austriacums Werbesteuer erscheint unrealistisch.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1998, Aktenzeichen G 15/98-23 und V 9/98-23 = <http://www.vfgh.gv.at/vfgh/presse/G15-23-98.pdf>



Albrecht Haller
Universität Wien

Deutschland: OLG Koblenz zur Ausstrahlungspflicht bei Wahlwerbespots

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hat mit Urteil vom 9. Februar 1999 ein Urteil des Landgerichts (LG) Mainz vom 1. September 1998 zur Zulässigkeit einer Wahlwerbung (siehe IRIS 1998-9:7) abgeändert und gleichzeitig den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Die Klägerin verfolgte mit ihrem Antrag das Ziel, die Beklagte zu verpflichten, in dem von ihr ausgestrahlten Fernsehprogramm zu bestimmten vorgesehenen Zeiten am 1., 5., 10. und 17. September einen Wahlwerbespot der Klägerin mit dem Wortlaut "Auch Konrad Adenauer und Kurt Schumacher würden heute die Republikaner wählen." zu senden. Das LG Mainz hatte mit seinem Urteil die beantragte einstweilige Verfügung erlassen.

Das OLG begründete die Zurückweisung des Antrags und die Abänderung des Urteils damit, daß der Klägerin ein Anspruch auf Sendung des Wahlwerbespots gegen den beklagten Sender nicht zugestanden habe, da die Sendung evident und in schwerwiegender Weise gegen die postmortalen Persönlichkeitsrechte Konrad Adenauers und Kurt Schumachers verstoßen hätte. Zwar stehe einer zur Wahl zugelassenen politischen Partei nach § 42 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ein Anspruch auf Einräumung einer angemessenen Sendezeit für Wahlwerbung zu, jedoch nicht ohne Schranken. Das Gericht verkannte nicht, daß bei der Auseinandersetzung zwischen politischen Parteien im Wahlkampf die Vermutung für die Zulässigkeit freier Rede durch Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) verstärkt wird, so daß ein Fernsehsender die Sendung einer Wahlwerbung nur ablehnen darf, wenn sie offenkundig gegen allgemeine Gesetze verstößt und der Verstoß schwerwiegend ist. Einen solchen schwerwiegenden Verstoß hat das OLG im vorliegenden Fall angenommen.

Art. 1 Abs. 1 GG schützt den Einzelnen gegen Angriffe auf seinen Menschenwürde auch noch nach dem Tod. Demgemäß wird der Verstorbene gegen grobe Entstellungen seines Lebensbildes, gegen die er sich nicht mehr selbst verteidigen kann, auf Verlangen seiner Angehörigen geschützt. Nach Auffassung des OLG wird das Persönlichkeitsbild der beiden Politiker durch die Wahlwerbung der Klägerin mißbraucht und dabei grob entstellt und verfälscht. Angesichts der in Leben und Wirken der beiden Persönlichkeiten deutlich gewordenen Grundsätze und Ziele, die zu denjenigen der Republikaner in krassem Gegensatz stünden, entbehre die Wahlwerbung der Klägerin jeder sachlichen Grundlage. In dem Spannungsverhältnis zwischen der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Meinungsfreiheit und Art. 1 Abs. 1 GG sei dem Verstorbenen auch Schutz gegen Aussagen zu gewähren, die mit Rücksicht auf sein Ansehen ihn zwar nicht schmähen sollen, aber auf eine grobe Entstellung seines Lebensbildes hinauslaufen, gegen die der Verstorbene sich nicht zur Wehr setzen kann.

Urteil des OLG Koblenz vom 9. Februar 1999, Az. 4 U 1641/98



Claudia M. Burri
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

GESETZGEBUNG

Niederlande: Privatisierung der NOB

Im Zusammenhang mit der Privatisierung der Nederlands *Omroepproductie Bedrijf NV* (Niederländische Rundfunkproduktionsgesellschaft - NOB) ist das Änderungsgesetz zum Mediawet, dem niederländischen Mediengesetz, im Staatsblatt veröffentlicht und am 1. Mai 1999 in Kraft getreten. Der Ausdruck "Privatisierung" mag ein wenig irreführend sein, da die Anteile der Gesellschaft vom Staat übernommen werden. Bisher waren die Anteile der NOB Eigentum einer speziellen Stiftung. Das neue Gesetz bestimmt die Auflösung dieser Stiftung. Deren Vermögen soll im Wege der Gesamtrechtsübertragung auf den Staat übergehen. Der Erlös aus dem geplanten Verkauf der Anteile der NOB durch den Staat soll, mit Ausnahme eines Betrages von 155 Millionen Gulden, dem allgemeinen Rundfunkhaushalt zufließen. Die Zinsen aus dem Erlös sollen allerdings nicht dem Rundfunk zugute kommen, sondern jährlich zu Zwecken der gesetzlich vorgesehenen staatlichen Kulturförderung verwendet werden. Die neue Regelung ist das Ergebnis eines langwierigen Tauziehens zwischen dem Finanzminister und der Zweiten Kammer.

Wet van 4 maart 1999 tot wijziging van bepalingen van de Mediawet in verband met de privatisering van het Nederlands Omroepproductie Bedrijf N.V., Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1999, 146



Gerard Schuijt
Media Forum

Italien: Neue Bestimmungen für TV-Shopping und TV-Auktionen

Ein Jahr nach der Verabschiedung des Handelsgesetzes (*Riforma della disciplina relativa al settore del commercio, Decreto legislativo* vom 31. März 1998, Nr. 114, in *Gazzetta Ufficiale*, 1998/95) sind am 26. April 1999 neue Bestimmungen für TV-Shopping und TV-Auktionen in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz wurde der italienische Einzelhandel gründlich reformiert, und mehrere Zuständigkeiten wurden von der Zentralregierung auf lokale Stellen verlagert.

Art. 18 des Dekrets bestimmt, daß Versandhandel, TV-Shopping und alle anderen Formen des Einzelhandels vorher bei der Gemeinde, in dem der Händler seinen Wohn- oder Firmensitz hat, anzumelden sind. Der Verkauf kann dann 30 Tage nach Eingang der Anmeldung beginnen. Andererseits ist für TV-Shopping im Namen Dritter eine besondere Lizenz erforderlich, deren Erteilung nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit (*Testo Unico delle leggi di pubblica sicurezza, Regio decreto* vom 18. Juni 1931, Nr. 773, in *Gazzetta Ufficiale*, 1931/146) erfolgt.

Dem Verbraucher dürfen nur Produkte zugesandt werden, die dieser ausdrücklich bestellt hat. Ausgenommen hiervon sind Gratismuster oder Geschenke, sofern damit für den Verbraucher keine Gebühren oder Verpflichtungen verbunden sind.

Beim TV-Shopping muß der Sender vor der Ausstrahlung des Programms prüfen, ob der Händler die von den *Regioni* (Regionalbehörden) festgelegten Vorschriften erfüllt. Innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung des Dekrets (d. h. bis zum 24. April 1999) mußten alle *Regioni* Normen für den Einzelhandel verabschieden, was fast alle Regionen auch rechtzeitig getan haben. Name, Firmensitz und Umsatzsteuernummer des Händlers müssen während der Ausstrahlung des Programms auf dem Bildschirm zu sehen sein.

Nach Artikel 18 Abs. 5 sind TV-Auktionen oder auf andere Weise übertragene Auktionen verboten.

Der folgende Absatz bestimmt ausdrücklich, daß alle Formen des Versandhandels und des TV-Shopping dem Verbraucherschutzgesetz (*Attuazione della direttiva 85/577/CEE in materia di contratti negoziati fuori dei locali commerciali, decreto legislativo* vom 15. Januar 1992, Nr. 50, in *Gazzetta Ufficiale*, 1992/27) genügen müssen.

Dekret vom 31. März 1998, Nr. 114, Riforma della disciplina relativa al settore del commercio, a norma dell'articolo 4, comma 4, della legge 15 marzo 1997, n. 59 (Gazz. Uff. 24. März 1998, Serie generale no. 95, Supplemento ordinario no. 80)



Maja Cappello
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni

Belgien/Flämische Gemeinschaft: Parlament stimmt für neues Dekret zur finanziellen Förderung audiovisueller Produktionen

Die 1993 und 1994 vorgenommene Reorganisation der finanziellen Förderung von Filmproduktionen in der Flämischen Gemeinschaft hat die Erwartungen nicht erfüllt. Der Medienminister hat 1998 daher einen neuen Plan für die Vergabe von Subventionen für die audiovisuelle Wirtschaft erstellt (*Beleidsplan Film in Vlaanderen, Parl. St., Vlaams Parlement, 1997-1998, nr. 1125*). In Anwendung dieses Plans hat das Parlament ein neues Dekret verabschiedet, das den rechtlichen Rahmen für die Subventionierung der audiovisuellen Wirtschaft in der Flämischen Gemeinschaft ersetzt (*Dekret vom 22. Dezember 1993 und Entscheidung der flämischen Regierung vom 23. Februar 1994*). Der bestehende Flämische audiovisuelle Fonds (*Vlaams Audiovisueel Fonds*) soll reorganisiert werden und mehr Autonomie als bisher bekommen. Der neue Fonds soll flexibler sein und in eine unabhängige Körperschaft integriert werden. Die Höhe der jährlichen staatlichen Subventionen sowie die Kriterien und die grundlegenden Verfahrens- und Managementregeln, nach denen der neue Fonds audiovisuelle Produktionen bestimmter Kategorien finanzieren kann, sollen zwischen der flämischen Regierung und dem neuen Fonds vereinbart werden. Neben der jährlichen Subvention durch die flämische Regierung stehen dem Fonds noch weitere Finanzquellen zur Verfügung, wie zum Beispiel Einnahmen aus europäischen Projekten. Die Aufgabe des Fonds ist es, unabhängige audiovisuelle Produktionen innerhalb der Flämischen Gemeinschaft zu fördern. Bei der Vergabe der finanziellen Beihilfen soll der Fonds nach Kriterien wie Qualität, Vielfalt, Bandbreite und kulturelle Ausstrahlung entscheiden. Der Fonds soll verpflichtet sein, einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen, der der Regierung und dem Parlament vorgelegt wird. Es wird damit gerechnet, daß es einige Monate dauern wird, die Vereinbarung zwischen Regierung und Fonds auszuhandeln und den Flämischen audiovisuellen Fonds zu reorganisieren.

Decreet houdende machtiging van de Vlaamse regering om toe te treden tot en om mee te werken aan de oprichting van de vereniging zonder winstgevend doel Vlaams Audiovisueel Fonds (Dekret des flämischen Parlaments vom 31. März 1999 über die Beteiligung der flämischen Regierung an der Körperschaft des Flämischen audiovisuellen Fonds), Parl. St., Vlaams Parlement, 1998-1999, nr. 1273. Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Relevante Website : www.Vlaamsparlement.be

Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht der Fakultät für Kommunikationswissenschaften
Universität Gent

Urheberrecht

(Stand der verfügbaren Daten vom 30. März 1999)

	WIPO Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886)		WIPO Vertrag zum Urheberrecht Genf (1996)	WIPO Vertrag zu Aufführungen und Tonträgern Genf (1996)	UNESCO Welturheberrechtsabkommen (Genf, 1952)	WIPO-UNESCO Multilaterales Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Urheberrechtsentgelten (13. Dezember 1979)		WIPO-UNESCO-ILO Rom-Abkommen ¹⁾ (26. Oktober 1961)	WIPO-UNESCO-ILO Tonträger-Übereinkommen Genf ²⁾ (29. Oktober 1971)
	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Letzte Akte der Übereinkunft, der der Staat beigetreten ist P: Paris, B: Bruxelles, R: Rome, S: Stockholm	Unterzeichnung und Ratifikation	Unterzeichnung und Ratifikation	Datum der Ratifikation, oder des Beitritts und Erklärung Wortlaut 1952	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Protokoll	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Ratifikation Beitritt Erklärung
Mitgliedstaaten des Europarats									
Albanien	06/03/1994	P: 06/03/1994			31/12/1952: R				
Andorra					22/01/1953: R				
Österreich	01/10/1920	P: 21/08/1982	30/12/1997: U	30/12/1997: U	02/04/1957: R	14/05/1982: B		09/06/1973: V	X 21/08/1982: R
Belgien	05/12/1887	B: 01/08/1951 - S: 12/2/1975	19/02/1997: U	19/02/1997: U	31/05/1960: R				
Bulgarien	05/12/1921	P: 04/12/1974			07/03/1975: B	07/03/1975: B		31/08/1995: B	X 06/09/1995: B
Kroatien	08/10/1991	P: 08/10/1991	15/12/1997: U	15/12/1997: U	06/07/1992: E	06/07/1992: E			
Zypern	24/02/1964	P: 27/07/1983			19/09/1990: B	19/09/1990: B			30/09/1993: B
Tschech. Republik	01/01/1993	P: 01/01/1993			26/03/1993: E	26/03/1993: E	30/09/1993: E	30/09/1993: E	X 01/01/1993: D
Dänemark	01/07/1903	P: 30/06/1979	28/10/1997: U	28/10/1997: U	09/11/1961: V	11/04/1979: V			X 23/09/1965: V
Estland	26/10/1994	P: 26/10/1994	29/12/1997: U	29/12/1997: U					
Finnland	01/04/1928	P: 01/11/1986	09/05/1997: U	09/05/1997: U	16/01/1963: V	01/08/1986: V			X 21/10/1983: V
Frankreich	05/12/1887	P: 10/10/1974 - P: 15/12/1972	09/10/1997: U	09/10/1997: U	14/10/1955: V	11/09/1972: V			X 03/07/1987: V
Deutschland	05/12/1887	P: 10/10/1974 - P: 22/01/1974	20/12/1996: U	20/12/1996: U	03/06/1955: V	18/10/1973: V			X 21/10/1966: V
Georgien	16/05/1995	P: 16/05/1995							X 18/05/1974: R
Griechenland	09/11/1920	P: 08/03/1976	13/01/1997: U	13/01/1997: U	24/05/1963: B				06/01/1993: B
Ungarn	14/02/1922	P: 10/10/1974 - P: 15/12/1972	29/01/1997: U	29/01/1997: U	23/10/1970: B	15/09/1972: V			X 10/02/1995: B
Island	07/09/1947	R: 07/09/1947 - P: 28/12/1984			18/09/1956: B				X 15/06/1994: B
Irland	05/10/1927	B: 05/07/1959 - S: 21/12/1970	19/12/1997: U	19/12/1997: U	20/10/1958: V				X 19/09/1979: V
Italien	05/12/1887	P: 14/11/1979	20/12/1996: U	20/12/1996: U	24/10/1956: V	25/10/1979: V			X 08/04/1975: V
Lettland	11/08/1995	P: 11/08/1995							23/08/1997: B
Liechtenstein	30/07/1931	B: 01/08/1951 - S: 25/05/1972			22/10/1958: B				
Litauen	14/12/1994	P: 14/12/1994							
Luxemburg	20/06/1888	P: 20/04/1975	18/02/1997: U	18/02/1997: U	15/07/1955: V			25/02/1976: B	X 08/03/1976: R
DeJRVmazedonien	08/09/1991	P: 08/09/1991			02/03/1998	30/04/1997: E	30/04/1997: E	02/12/1998: B	X 02/03/1998: B
Malta	21/09/1964	R: 21/09/1964 - P: 12/12/1977			19/08/1968: B				
Moldavien	02/11/1995	P: 02/11/1995	13/03/1998: R	13/03/1998: R	18/04/1997: D			05/12/1995: B	X
Niederlande	01/11/1912	P: 30/01/1986 - P: 10/01/1975	02/12/1997: U	02/12/1997: U	22/03/1967: V	30/08/1985: V			X 07/10/1993: B
Norwegen	13/04/1896	P: 11/10/1995 - P: 13/06/1974			23/10/1962: V	07/05/1974: V			X 10/07/1978: A
Polen	28/01/1920	P: 22/10/1994 - P: 04/08/1990			09/12/1976: B	09/12/1976: B			X 13/06/1997: B
Portugal	29/03/1911	P: 12/01/1979	31/12/1997: U	31/12/1997: U	25/09/1956: V	30/04/1981: B			
Rumänien	01/01/1927	S: 26/02/1970 - P: 09/09/1998	31/12/1997: U	31/12/1997: U				22/07/1998: B	X 01/10/1998: B
Rußland	13/03/1995	P: 13/03/1995			27/02/1973: B	09/12/1994: B			X 13/03/1995: B
San Marino									
Slovakien	01/01/1993	P: 01/01/1993	29/12/1997: U	29/12/1997: U	31/03/1993: E	31/03/1993: E	28/05/1993: E	28/05/1993: E	X 01/01/1993: E
Slovenien	25/06/1991	P: 25/06/1991	12/12/1997: U	12/12/1997: U	05/11/1992: E	05/11/1992: E			X 09/10/1996: B
Spanien	05/12/1887	P: 10/10/1974 - P: 19/02/1974	20/12/1996: U	20/12/1996: U	27/10/1954: V	10/04/1974: V			X 14/11/1991: V
Schweden	01/08/1904	P: 10/10/1974 - P: 20/09/1973	31/10/1997: U	31/10/1997: U	01/04/1961: V	27/06/1973: V			X 18/05/1964: V
Schweiz	05/12/1887	P: 25/09/1993	29/12/1997: U	29/12/1997: U	30/12/1955: V	21/06/1993: V			X 24/09/1993: A
Türkei	01/01/1952	P: 01/01/1996							
Ukraine	25/10/1995	P: 25/10/1995			17/01/1994: E				
Vereinigtes Königreich	05/12/1887	P: 02/01/1990	13/02/1997: U	13/02/1997: U	27/06/1957: V	19/05/1972: V			X 18/05/1964: V
EWG			20/12/1996: U	20/12/1996: U					
Nichtmitgliedstaaten									
Weißrußland	12/12/1997	P: 12/12/1997	08/12/1997: U	08/12/1997: U	29/03/1994: E				
Bosnien-Herzegovina	01/03/1992	P: 01/03/1992			12/07/1993: E	12/07/1993: E			
Heiliger Stuhl	12/09/1935	P: 24/04/1975			05/07/1955: V	06/02/1980: V			18/07/1977: R
Israel	24/03/1950	B: 01/08/1951 - S: 26/02/1970	25/03/1997: U	25/03/1997: U	06/04/1955: V				X 01/05/1978: R
Monaco	30/05/1889	P: 23/11/1974	14/01/1997: U	14/01/1997: U	16/06/1955: V	13/09/1974: V		06/12/1985: V	X 02/12/1974: R
Marokko	16/06/1917	P: 17/05/1987			08/02/1972: B	28/10/1975: B			
Tunesien	05/12/1887	P: 16/08/1975			19/03/1969: B	10/03/1975: V			
Sonstige Staaten ³⁾									
Algerien	19/04/1998	P: 19/04/1998			28/05/1973: V	28/05/1973: B			
Argentinien	10/06/1967	B: 10/06/1967 - P: 08/10/1980	18/09/1997: U	18/09/1997: U	13/11/1957: V			02/03/1992: V	30/06/1973: B
Australien	14/04/1928	P: 01/03/1978			01/02/1969: V	29/11/1977: B		30/09/1992: B	X 22/06/1974: B
Brasilien	09/02/1922	P: 20/04/1975			13/10/1959: V	11/09/1975: V		29/09/1965: V	X 28/11/1975: R
Kanada	10/04/1928	S: 07/07/1970 - P: 26/06/1998	22/12/1997: U	22/12/1997: U	10/05/1962: V			04/03/1998: B	X
China	15/10/1992	P: 15/10/1992			30/07/1992: A				30/04/1993: R
Ägypten	07/06/1977	P: 07/06/1977				11/02/1982: B			X 23/04/1978: B
Indien	01/04/1928	P: 06/05/1984 - P: 10/01/1975			21/10/1957: V	07/01/1988: V	31/01/1983: B		X 12/02/1975: R
Japan	15/07/1899	P: 24/04/1975			28/01/1956: V	21/07/1977: V		26/10/1989: B	X 14/10/1978: R
Mexiko	11/06/1967	P: 17/12/1974	18/12/1997: U	18/12/1997: U	12/02/1957: V	31/07/1975: V		18/05/1964: V	X 21/12/1973: R
Neuseeland	24/04/1928	R: 04/12/1947			11/06/1964: B				X 13/08/1976: B
Süd-Afrika	03/10/1928	B: 01/08/1951 - P: 24/03/1980	12/12/1997: U	12/12/1997: U					
Thailand	17/07/1931	P: 02/09/1995 - P: 29/12/1980							
USA	01/03/1989	P: 01/03/1989	12/04/1997: U	12/04/1997: U	06/12/1954: V	18/09/1972: V			X 10/03/1974: R

¹⁾ Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendetelegraphen - ²⁾ Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger - ³⁾ Auswahl.

Europarat																	(Stand der verfügbaren Daten vom 30. März 1999)																
	Europäisches Abkommen über den Austausch von Fernsehprogrammen (15. Dezember 1958)				Europäisches Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (22. Juni 1960)				Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen (22. Januar 1965)				Zusatzprotokoll (14. Januar 1974)				Zusatzprotokoll (21. März 1983)				Zusatzprotokoll (20. April 1989)												
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D									
Mitgliedstaaten des Europarats																																	
Albanien																																	
Andorra																																	
Österreich																																	
Belgien	15/12/58	09/03/62	08/04/62		13/09/60	07/02/68	08/03/68	V/E	02/02/65	07/02/68	08/03/68		14/01/74	30/11/74	31/12/74		21/03/83	28/12/84	01/01/85		04/12/89												
Bulgarien																																	
Kroatien																																	
Zypern	23/09/69	21/01/70	20/02/70		23/09/69	21/01/70	22/02/70		23/09/69	21/01/70	22/02/70		14/01/74	25/04/74	31/12/74		25/06/84	06/12/84	01/01/85														
Tschech. Republik																																	
Dänemark	15/12/58	26/10/61	25/11/61		22/06/60	26/10/61	27/11/61	V	22/01/65	22/01/65	24/03/65		19/09/74	19/09/74	31/12/74		21/02/83	21/03/83	01/01/85		13/07/89	13/07/89											
Estland																																	
Finnland																																	
Frankreich	15/12/58	15/12/58	01/07/61		22/06/60	22/06/60	01/07/61		22/01/65	22/01/65	24/03/65		17/06/74	17/06/74	31/12/74		27/02/84	23/03/84	01/01/85		19/12/89	19/12/89											
Deutschland																																	
Georgien																																	
Griechenland	15/12/58	10/01/62	09/02/62		22/06/60				30/11/65								21/03/83																
Ungarn																																	
Island																																	
Irland	05/03/65	05/03/65	04/04/65		22/06/60																												
Italien	15/12/58																																
Lettland																																	
Liechtenstein																																	
Litauen																																	
Luxemburg	15/12/58	01/10/63	31/10/63		13/09/60									22/01/65									26/02/74										
DeJRMazedonien																																	
Malta																																	
Moldavien																																	
Niederlande	07/10/64	03/02/67	05/03/67	T	07/10/64				V/E/T																								
Norwegen	17/11/59	13/02/63	15/03/63	V	29/06/65	09/07/68	10/08/68	V	29/06/65	09/07/68	10/08/68		19/09/74	19/09/74	31/12/74		11/05/83	11/05/83	01/01/85		28/12/89	28/12/89											
Polen																																	
Portugal																																	
Rumänien																																	
Rußland																																	
San Marino																																	
Slowakei																																	
Slowenien																																	
Spanien		05/12/73	04/01/74		22/09/71	23/10/71	V		22/09/71	23/10/71			02/08/83	31/12/74		12/11/84	12/11/84	01/01/85															
Schweden	15/12/58	31/05/61	01/07/61	E	03/08/60	31/05/61	01/07/61	V/E	22/01/65	22/01/65	24/03/65		01/04/74	01/04/74	31/12/74		21/03/83	21/03/83	01/01/85		31/08/89	31/10/89											
Schweiz																																	
Türkei	15/12/58	27/02/64	28/03/64		22/06/60	19/12/75	20/01/76	V	24/05/74	19/12/75	20/01/76	V	24/05/74	19/12/75	20/01/76	V	25/10/84	13/12/84	01/01/85		20/04/89	24/11/89											
Ukraine																																	
Vereinigtes Königreich	15/12/58	15/12/58	01/07/61		13/07/60	09/03/61	01/07/61	V/E	23/02/65	23/02/65	24/03/65		15/03/74	15/03/74	31/12/74		04/07/83	04/07/83	01/01/85		18/12/89	18/12/89											
EWG																																	
Nichtmitgliedstaaten																																	
Weißrußland																																	
Bosnien-Herzegovina																																	
Heiliger Stuhl																																	
Israel		16/01/78	15/02/78																														
Monaco																																	
Marokko																																	
Tunisien		23/01/69	22/02/69																														

A : Unterzeichnung, B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens, D : Vorbehalt(V) - Erklärung(E) - Territoriale Erklärung(T)

Europarat

(Stand der verfügbaren Daten vom 30. März 1999)

	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (22. Januar 1965)				Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (5. Mai 1989) Das Protokoll von 1998 hat bis dato noch keine Unterzeichner				Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (2. Oktober 1992)				Europäisches Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (11. Mai 1994)				
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	
Mitgliedstaaten des Europarats																	
Albanien																	
Andorra																	
Österreich					05/05/89	07/08/98	01/12/98	E	09/02/94	02/09/94	01/01/95	E					
Belgien	22/01/65	18/09/67	19/10/67						19/02/98					06/08/98			
Bulgarien					20/05/97	03/03/99	01/07/99	E									
Kroatien																	
Zypern	08/12/70	01/09/71	02/10/71		03/06/91	10/10/91	01/05/93	E						10/02/95	21/12/98		
Tschech. Republik									24/02/97	24/02/97	01/06/97	E					
Dänemark	22/01/65	22/09/65	19/10/67						02/10/92	02/10/92	01/04/94	E					
Estland					09/02/99				13/12/96	29/05/97	01/09/97	E					
Finnland					26/11/92	18/08/94	01/12/94	V/E	09/05/95	09/05/95	01/09/95	E	18/04/97				
Frankreich	22/01/65	05/03/68	06/04/68		12/02/91	21/10/94	01/02/95	E	19/03/93								
Deutschland	06/12/65	30/01/70	28/02/70		09/10/91	22/07/94	01/11/94	E	07/05/93	24/03/95	01/07/95	E					
Georgien																	
Griechenland	22/01/65	13/07/79	14/08/79		12/03/90				17/11/95								
Ungarn					29/01/90	02/09/96	01/01/97	V/E	24/10/96	24/10/96	01/02/97	E					
Island									30/05/97	30/05/97	01/09/97	E					
Irland	09/03/65	22/01/69	23/02/69														
Italien	17/02/65	18/02/83	19/03/83		16/11/89	12/02/92	01/05/93	E	29/10/93	14/02/97	01/06/97	E					
Lettland					28/11/97	26/06/98	01/10/98	V	27/09/93	27/09/93	01/04/94	E					
Liechtenstein		13/01/77	14/02/77		05/05/89												
Litauen					20/02/96				08/09/98								
Luxemburg	22/01/65				05/05/89				02/10/92	21/06/96	01/10/96	E	11/05/94				
DeJRMazedonien																	
Malta					26/11/91	21/01/93	01/05/93	E									
Moldavien																	
Niederlande	13/07/65	26/08/74	27/09/74	T	05/05/89				04/07/94	24/03/95	01/07/95	E/T					
Norwegen	03/03/65	16/09/71	17/10/71		05/05/89	30/07/93	01/11/93	V/E						11/05/94	19/06/98		
Polen	11/07/94	10/10/94	11/11/94		16/11/89	07/09/90	01/05/93	E									
Portugal		06/08/69	07/09/69		16/11/89				22/07/94	13/12/94	01/04/97	V/E					
Rumänien					18/03/97												
Rußland									30/03/94	30/03/94	01/07/94	E					
San Marino					05/05/89	31/01/90	01/05/93							11/05/94			
Slowakei					11/09/96	20/01/97	01/05/97	V/E	05/10/93	23/01/95	01/05/95	E					
Slowenien					18/07/96												
Spanien	12/03/87	10/02/88	11/03/88		05/05/89	19/02/98	01/06/98	E	02/09/94	07/10/96	01/02/97	E	11/05/94				
Schweden	22/01/65	15/06/66	19/10/67		05/05/89				10/06/93	10/06/93	01/04/94	E					
Schweiz	29/12/72	18/08/76	19/09/76		05/05/89	09/10/91	01/05/93	V/E	05/11/92	05/11/92	01/04/94	E	11/05/94				
Türkei	13/08/69	16/01/75	17/02/75		07/09/92	21/01/94	01/05/94		10/01/97								
Ukraine					14/06/96												
Vereinigtes Königreich	22/01/65	02/11/67	03/12/67	E/T	05/05/89	09/10/91	01/05/93	E/T	05/11/92	09/12/93	01/04/94	E	02/10/96				
EWG														26/06/96			
Nichtmitgliedstaaten																	
Weißrußland																	
Bosnien-Herzegovina																	
Helliger Stuhl					17/09/92	07/01/93	01/05/93	E	10/02/93								
Israel																	
Monaco																	
Marokko																	
Tunesien																	

A : Unterzeichnung, B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens, D : Vorbehalt(V) - Erklärung(E) - Territoriale Erklärung(T)

Satelliten- und sonstige internationale Verträge

(Stand vom 30. März 1999 soweit Daten verfügbar)

	ESA/AESE Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Raumfahrtbehörde (30. Mai 1975)	EUTELSAT Übereinkommen über der Errichtung einer Europäischen Fernmeldesatelliten Organisation (EUTELSAT) (15. Juli 1982)		INTELSAT Übereinkommen über der Errichtung einer Interna- tionalen Fernmeldesatelliten Organisation (INTELSAT) (20. August 1971)	WIPO-UNESCO Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (21. Mai 1974)	WIPO Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke (20. April 1989)	
	Datum der Ratifikation	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifizie- rung/des Beitritts	Datum des Inkrafttretens	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifizie- rung/des Beitritts
Mitgliedstaaten des Europarats							
Albanien			18/02/1993 : B				
Andorra			02/12/1994 : B				
Osterreich	30/12/1986	11/05/1983	30/04/1985	12/02/1973	06/08/1982	20/04/1989	27/02/1991 : R
Belgien	03/10/1978	26/07/1983	03/07/1985	12/02/1973			
Bulgarien			21/05/1996 : B	15/05/1996			
Kroatien			03/12/1992 : B	14/12/1992	08/10/1991		
Zypern		28/09/1982	17/07/1985	01/03/1974			
Tschech. Republik			15/12/1993 : B	01/01/1993			01/01/1993 : R
Dänemark	15/09/1977	28/09/1982	17/07/1984	12/02/1973			
Estland							
Finnland	01/01/1995	28/09/1982	31/01/1985	12/02/1973			
Frankreich	30/10/1980	28/09/1982	12/01/1984	12/02/1973		20/04/1989	27/02/1991 : R
Deutschland	26/07/1977	19/10/1983	03/12/1984	02/07/1973	25/08/1979		
Georgien							
Griechenland		14/05/1984	26/08/1987	12/02/1973	22/10/1991	29/12/1989	
Ungarn			21/10/1993 : B	26/01/1994		20/04/1989	07/08/1998 : B
Island		27/08/1985	12/06/1987	07/02/1975			
Irland	10/12/1980	03/06/1983	20/03/1985	12/02/1973			
Italien	20/02/1978	18/01/1983	03/07/1985	04/06/1973	07/07/1981		
Lettland			16/09/1994 : B				
Liechtenstein		15/12/1983	04/02/1987	12/02/1973			
Litauen			13/05/1992 : B				
Luxemburg		28/09/1982	27/08/1987	12/02/1973			
De.JRvMazedonien					25/08/1979		
Malta		30/05/1985	05/02/1987	20/01/1995			
Moldavien			19/05/1994 : B				
Niederlande	06/02/1979	13/04/1983	29/04/1985	23/05/1973			
Norwegen	30/12/1986	10/05/1983	24/02/1984	12/02/1973			
Polen			20/12/1991 : B	15/12/1993		29/12/1989	
Portugal		28/09/1982	17/12/1985	12/02/1973	11/03/1996		
Rumänien			29/10/1990 : B	07/05/1990			
Rußland			04/07/1994 : B	18/07/1991	20/01/1989		
San Marino		28/09/1982	07/03/1985				
Slovakei			09/06/1992 : B				01/01/1993 : R
Slowenien			04/11/1997 : B		25/06/1991		
Spanien	07/02/1979	25/11/1983	31/01/1985	12/02/1973			
Schweden	06/04/1976	28/09/1982	10/01/1984	12/02/1973			
Schweiz	19/11/1976	18/02/1983	15/07/1985	12/02/1973	24/09/1993		
Türkei		28/09/1982	18/06/1985	26/09/1974			
Ukraine			27/12/1993 : B				
Vereinigtes Königreich	28/03/1978	28/09/1982	21/02/1985	12/02/1973			
EWG							
Nichtmitgliedstaaten							
Weißrußland			13/12/1994 : B				
Bosnien-Herzegovina			22/03/1993 : B	06/03/1996	06/03/1992		
Heiliger Stuhl		28/09/1982	20/03/1985 : B	12/02/1973			
Israel				12/02/1973			
Monaco		28/09/1982	23/05/1984	12/02/1973			
Marokko				12/02/1973			
Tunesien				12/02/1973			
Sonstige Staaten***							
Algerien				12/02/1973			
Argentinien				12/02/1973		29/04/1992	29/07/1992 : B
Australien				12/02/1973	26/10/1990		
Brasilien				12/02/1973			26/06/1993 : R
Kanada	31/05/1989 - 16/12/1998			12/02/1973		21/12/1989	
China				16/08/1977			
Ägypten				12/02/1973		30/05/1989	
Indien				12/02/1973		20/04/1989	
Japan				12/02/1973			
Mexiko				12/02/1973	25/08/1979	20/04/1989	27/02/1991 : R
Neuseeland				12/02/1973			
Süd-Afrika				12/02/1973			
Thailand				12/02/1973			
USA				12/02/1973		20/04/1989	

* Kooperationsabkommen bis zum 31/12/1999

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Deutschland: Einigung zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Die Leiter der Staats- und Senatskanzleien der deutschen Bundesländer haben sich am 14. April 1999 auf eine Novellierung des für die Veranstaltung von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen Rundfunkstaatsvertrages (RfStV) geeinigt. Vor dem Hintergrund der notwendigen Verpflichtung zur Umsetzung von Regelungen der neugefaßten Fernsehrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (EG-Fernsehrichtlinie) konnten damit die seit Januar 1998 laufenden Beratungen über eine Neufassung des Staatsvertrages (siehe Berichterstattung in IRIS 1998-3: 10) abgeschlossen werden. Die Ministerpräsidenten der Bundesländer werden am 24. Juni 1999 über die Änderungen abschließend entscheiden. Nach der anschließenden Ratifizierung in den Länderparlamenten soll der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 1. April 2000 in Kraft treten.

Die wesentlichen Änderungen ergeben sich in den Bereichen Werbung, Jugendschutz, Kabelbelegung sowie hinsichtlich der Erlaubnis zur Durchführung digitaler Fernsehprogramme durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Es wird zukünftig erlaubt sein, den Bildschirm in Programm- und Werbefenster zu teilen. Voraussetzungen sind, daß die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch getrennt und als solche gekennzeichnet wird. Die Werbefenster im gesplitteten Bildschirm werden auf die zulässige Gesamtdauer der Spotwerbung angerechnet.

Ebenfalls zulässig wird zukünftig virtuelle Werbung sein. Bedingung hierfür ist, daß vor und nach der Sendung auf diese besondere Form der Werbung hingewiesen wird.

Entsprechend den Vorgaben der EU-Fernsehrichtlinie wurde das bisher bestehende Gebot zur Blockwerbung teilweise aufgehoben. Nach der Neuregelung wird die Ausstrahlung einzelner Werbe- oder Teleshoppingspots möglich sein. Für die Berechnung der Zeitabstände zwischen den Werbeunterbrechungen wird in der Neuregelung das sogenannte Brutto-Prinzip zugrundegelegt.

Zur Verbesserung des Jugendschutzes wurde eine akustische und optische Kennzeichnungspflicht von jugendschutzrelevanten Sendungen beschlossen. Für Talkshows dürfen künftig im Einzelfall Sendezeitgrenzen erlassen werden, sofern der Inhalt der Sendung Kinder und Jugendliche gefährden kann. Indizierte Filme dürfen grundsätzlich nicht verbreitet werden; in Ausnahmefällen können die Landesmedienanstalten und die Organe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Ausnahmen beschließen.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF können ihre Programme in digitaler Technik verbreiten. Zugestanden wird ihnen das Recht, Digitalpakete unter einem elektronischen Programmführer zusammenzufassen.

Die Kabelnetzbetreiber werden mit der Neuregelung verpflichtet, vier analoge Fernsehkanäle mit digitalen Pflichtprogrammen zu belegen. Eine Verbreitungspflicht besteht für drei öffentlich-rechtliche Digitalpakete sowie die jeweils in den Bundesländern zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle. Bezüglich der weiteren freien Kabelkapazitäten wird den Netzbetreibern ein gewisser Spielraum eingeräumt.

Entwurf - Vierter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) - Stand 31. März 1999



Wolfgang Cloß
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Irland: Gesetzentwurf über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte von 1999

Das Urheberrecht wird in Irland noch durch das Urheberrechtsgesetz (*Copyright Act*) von 1963 (in der jeweils geltenden Fassung) geregelt, doch jetzt wurde der neue Gesetzentwurf über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (*Copyright and Related Rights Bill 1999*) veröffentlicht, der dieses Gesetz fast vollständig ersetzen soll. Das geplante neue Gesetz setzt verschiedene neue EU-Richtlinien um und nimmt geplante Richtlinien bereits vorweg. Außerdem erfüllt es Irlands internationale Verpflichtungen als Signatarstaat des TRIPS-Vertrages von 1994 und der WIPO-Verträge von 1996.

Zu den Neuerungen des Gesetzes zählen Regelungen für die Vermietungs- und Verleihrechte und der Urheberrechtsschutz für Datenbanken und Kabelprogramme. Außerdem werden mit dem neuen Gesetz Urheberpersönlichkeitsrechte für Autoren und Aufführende urheberrechtlich geschützter Werke im irischen Recht eingeführt. Neu ist ferner das Recht auf die eigene Privatsphäre bei Fotografien und Filmen. Ein umfangreicher Teil des Gesetzentwurfs ist den Rechten der ausübenden Künstler gewidmet. (Einige Aspekte der Rechte ausübender Künstler waren bereits im Gesetz zum Schutz ausübender Künstler — *Performers Protection Act* — von 1968 geregelt.) Zudem enthält der Gesetzentwurf Regelungen für Verwertungsgesellschaften, für die ein freiwilliges Registrierungssystem eingeführt werden soll. Neue Bestimmungen sollen dem Schutz der Originale und Kopien urheberrechtlich geschützter Werke und Datenbanken dienen, die durch technische Mittel (zum Beispiel durch Verschlüsselung) geschützt sind. Der rechtswidrige Empfang von Ausstrahlungen oder Kabelprogrammen, die durch technische Maßnahmen geschützt sind, soll künftig strafbar sein.

Neben den völlig neuen Bestimmungen erweitert der Gesetzentwurf auch bestehende Bereiche, zum Beispiel den des Kopierens, wo die verbotenen Handlungen umfassender definiert werden, insbesondere im Hinblick auf Arten des Kopierens, die durch neuere Technologien ermöglicht werden. Ausdrücklich heißt es in dem Entwurf, daß die Bereitstellung der Mittel zur Anfertigung von Kopien, die das Recht an dem betroffenen Werk verletzen, und die Genehmigung der Benutzung von Räumen und Vorrichtungen für Aufführungen, die das Urheberrecht verletzen, sekundäre Urheberrechtsverletzungen darstellen können. Die erhöhten Strafen und Geldbußen, die kürzlich mit dem Gesetz über geistiges Eigentum (*Intellectual Property Act*) (unter vermischte Bestimmungen) von 1998 in Kraft getreten sind, um Irlands zunehmendes Problem der Copyright-Piraterie zu bekämpfen, werden in dem Gesetzentwurf wiederholt, gelten aber für ein breiteres Spektrum an Straftaten.

Copyright and Related Rights Bill, 1999



Candelaria van Strien-Reney
Juristische Fakultät
National University of Ireland, Galway

Frankreich: Stellungnahme des *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* zum zweiten Teil des Reformvorhabens des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA – Hörfunk- und Fernsehrat) hat zum zweiten Teil des Reformvorhabens betreffend den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, das den im vergangenen November vom Ministerrat verabschiedeten Text zur Veränderung der Organisation und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergänzt, eine Stellungnahme abgegeben (vgl. IRIS, 1998-10: 13). Der CSA betont, daß „der zweite Teil des Gesetzesvorhabens zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk wesentliche Mängel in der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere was die Ausstrahlung über Satellit angeht, behebe. Es sei nunmehr möglich, einige Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in französisches Recht umzusetzen“.

Entsprechend den Vorstellungen des CSA sieht das Gesetzesvorhaben vor, die Regelungen, die für das Kabelfernsehen gelten, auch auf das Satellitenfernsehen zu übertragen und dieses zu einem Mindestbeitrag bei der Produktion neuer Programme zu verpflichten. Die Befugnis der Regulierungsbehörde, Sanktionen zu verhängen, erstreckt sich auf sämtliche Kabel- und Satellitensender. Der CSA kann somit von nun an als rasche Interventionsmaßnahme eine Mitteilung in die Programme einfügen. Die Kriterien für die Vergabe bzw. Erneuerung der Frequenzbereiche werden genau festgelegt. Allerdings hält der CSA die zusätzlichen im Gesetzesvorhaben vorgeschlagenen Kriterien für überflüssig und im Widerspruch zu seiner Regulierungs- und Bewertungsbefugnis stehend. Die Regierung spricht sich zudem für mehr Transparenz bei der automatischen Erneuerung der Genehmigungen aus.

Entsprechend der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ werden die Fristen zur Ausstrahlung von Kinofilmen im Fernsehen von nun an durch Abkommen zwischen den Sendern und den Organisationen der Filmberufe geregelt. Ein Erlaß soll Fragen zu Werbung, Sponsoring, Tele-Shopping, Eigenförderung und Sendequoten für Kinofilme und audiovisuelle Werke regeln. Der CSA, der sich mehr Regulierungsbefugnisse wünscht, bedauert, daß im Gesetzesvorhaben vorgesehen sei, diese Bereiche allein durch Anordnungsbefugnisse zu regeln. Zudem bemängelt er eine mangelnde Flexibilität bei den Sendequoten für französischsprachige Lieder im Radio. Auch fehlten Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/47 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen. Der CSA hält die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens speziell für die Einführung des digitalen Fernsehens mittels terrestrischer Frequenzen für unabdingbar: Das Fehlen jeglicher diesbezüglicher Maßnahmen im ihm vorgelegten Text sei zu bedauern.

Die Regierung hat zudem beschlossen, gewisse zuvor verabschiedete Bestimmungen zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abzuändern. So soll die gesamte Erstattung der Befreiungen von der Fernsehgebühr im Gesetz verankert werden. Werbespots bei den öffentlich-rechtlichen Sendern (*France 2* und *France 3*) werden auf maximal acht Minuten pro Stunde begrenzt.

Das gesamte Reformvorhaben (öffentlich-rechtlicher und privater Sektor) soll dem Parlament am 18. Mai 1999 vorgelegt werden.

Stellungnahme Nr. 999-2 des CSA vom 12. April 1999 zum Gesetzesvorhaben zur Veränderung des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986. *Journal Officiel* vom 22. April 1999, S. 6014.



Amélie Blocman
Légipresse

Niederlande: Stellungnahme der Kommission zur Medienkonzentration

Unter dem Titel *Profijt van pluriformiteit. Over concentraties in de mediasector en de vraag naar bijzondere regelgeving* (Nutzen der Vielfalt. Über Konzentration im Mediensektor und die Frage nach besonderer Gesetzgebung) hat die Kommission für Medienkonzentration am 19. April dem *Staatssecretaris van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen* (Staatssekretär für Bildung, Kultur und Wissenschaft) ihr Gutachten eingereicht. Die Kommission zieht darin den Schluss, dass, ungeachtet eines anhaltenden Prozesses der Konzentration im Medienbereich, bislang eine Gefährdung der Vielfalt und Verfügbarkeit der Medien nicht zu erkennen sei. Weiter führt die Kommission aus, dass innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens – insbesondere im Recht des unlauteren Wettbewerbs – ausreichende gesetzliche Regelungen bestünden, um etwaigen schädlichen Auswirkungen als Folge von Konzentration im Medienbereich zu begegnen. Die Kommission verbindet mit ihren Schlussfolgerungen neun Empfehlungen. Die erste Empfehlung weist darauf hin, dass es die vornehmste Pflicht des Staates sein soll, ausreichend Raum für die Tätigkeit des kommerziellen und öffentlichen Rundfunks zu bieten sowie einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Eine weitere Empfehlung besagt, dass der Staat keine inhaltlichen oder ähnlichen Anforderungen, wie beispielsweise ein Senderprofil, an die kommerziellen Rundfunkgesellschaften und andere durch kommerzielle Parteien unternommene Aktivitäten im Mediensektor stellen soll. Der Kommission zufolge ist die *Nederlandse Mededingings Autoriteit* (Dutch Competition Authority – NMA) im Rahmen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb unter anderem mit der Aufsicht über den Medienbereich betraut. Angesichts des besonderen Charakters dieses Sektors sei es von grosser Wichtigkeit, dass die NMA die Pluralität der Medien ständig im Auge behält. Mit Blick auf die sog. *redactiestatuten* (Redaktionstatut) empfiehlt die Kommission, dass der Staat darauf hinwirken solle, dass ein Redaktionsstatut nicht nur bei allen Tageszeitungen und meinungsbildenden Zeitschriften, sondern über *Collectieve Arbeids Overeenkomst* (Kollektivvereinbarungen – CAO), in gleicher Weise auch bei anderen für die Meinungsvielfalt relevanten Medien eingeführt werden sollte. Das betreffe also beispielsweise den Rundfunk und bestimmte Internetdienste.

Advies: Profijt van Pluriformiteit. Over concentraties in de mediasector en de vraag naar bijzondere regelgeving, Commissie Mediaconcentraties, Den Haag, April 1999



Gerard Schijf
Media Forum

Vereinigtes Königreich: Rundfunk- und Telekommunikationsregulierer starten gemeinsame Untersuchung zum *Bundling* von Kabelfernseh- und Telefondiensten

Die *Independent Television Commission* und das *Office of Telecommunications*, die britischen Regulierungsbehörden für das kommerzielle Fernsehen und die Telekommunikation, haben eine gemeinsame Untersuchung zum *bundling* von Kabelfernseh- und Telekommunikationsdiensten gestartet. Mit *bundling* ist gemeint, daß dem Verbrau-

cher mehrere Dienste nicht einzeln, sondern im Paket angeboten werden. In Großbritannien ist die Verfügbarkeit billiger Telekommunikationsdienste zu einem wichtigen Verkaufsargument für das Kabelfernsehen geworden. Schon früher hatte es eine Untersuchung zum *bundling* von Kanälen im Kabelfernsehen gegeben, bei dem Kanäle nur gruppenweise statt einzeln vermarktet wurden.

Zwei Fragen sollen mit der Untersuchung beantwortet werden, nämlich ob es eine Behinderung des Wettbewerbs ist, wenn Telefonie oder Fernsehen nur im Bündel, aber nicht einzeln angeboten werden, und ob es eine Behinderung des Wettbewerbs ist, wenn Telefonie und/oder Fernsehen unter den Kosten angeboten werden, die dem jeweiligen Dienst direkt zuzuordnen sind.

Details sind in einem Beratungspapier enthalten, das die beiden Regulierer herausgegeben haben und das um Meinungen zu Fragen der Marktangrenzung (unter anderem auch zu der Frage, ob es einen einheitlichen nationalen Markt für Pay-TV-Dienste gibt), der Marktmacht (besonders bei den Kabelbetreibern) und der Konsequenzen für den Wettbewerb und die Verbraucher bittet. Die Antworten auf das Beratungspapier sollen bis zum 1. Juni 1999 vorliegen.

Die Untersuchung ist aber nicht nur als Beispiel für die Aufklärung eines möglicherweise unlauteren Wettbewerbs von Interesse, sondern hier sind zwei Regulierungsbehörden mit unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen beteiligt. In der Vergangenheit wurde angezweifelt, ob eine solche Aufteilung der Regulierungsaufgaben den Konvergenzprozeß überleben kann. Die vorliegende Untersuchung ist ein Versuch, in diesem neuen Kontext eine Zusammenarbeit zu entwickeln.

Independent Television Commission und Office of Telecommunications, „The Bundling of Television and Telephony: Competition Issues“, zu finden auf den Websites der beiden Regulierungsbehörden: <http://www.itc.org.uk/> und <http://www.oftel.gov.uk>

Tony Prosser
IMPS - Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Portugal: Mehr Gewaltdarstellungen im Fernsehen als in den USA

Gewalt in Portugals terrestrischen Fernsehkanälen spielt besonders in Unterhaltungsprogrammen eine große Rolle. Dies ergab die erste eingehende Untersuchung zur Darstellung von Gewalt im portugiesischen Fernsehen, die von der Medienbehörde (*Alta Autoridade para a Comunicação Social*) in Auftrag gegeben und im März 1999 veröffentlicht wurde.

Die Gewalt in Unterhaltungssendungen ist in bezug auf die Präsenz (Anzahl von Programmen mit mindestens einem Gewaltereignis), die Frequenz (durchschnittliche Anzahl der Gewaltereignisse in einem gegebenen Programm) und Dichte (Dauer der Gewaltereignisse in einem gegebenen Programm) sehr hoch. Tatsächlich kommt in 85 % der erfaßten Unterhaltungsprogramme Gewalt vor. Die durchschnittliche Zahl der Gewaltereignisse je Unterhaltungsprogramm beträgt 14,4, wobei die Frequenz in Spielfilmen und Zeichentrickfilmen besonders hoch ist. Die Dichte der Gewalt entspricht einem Anteil von 7 % an der Gesamtdauer der Unterhaltungsprogramme. Auffällig ist, daß die Dichte der Gewalt in Unterhaltungsprogrammen für Kinder (10 %) höher ist als in Unterhaltungsprogrammen für Erwachsene (4 %). In Werbesendungen kommen Gewaltdarstellungen nur selten vor, in Informationssendungen dagegen häufig (6 % der Informationszeit entfallen auf Gewaltereignisse).

Die Studie mit dem Titel *Avaliação da Violência na Televisão Portuguesa* – mit einer repräsentativen Stichprobe von 438 Programmstunden – untersucht das Ausmaß der Gewaltdarstellungen in den vier nationalen terrestrischen Kanälen (RTP1, RTP2, SIC und TVI). Das Projekt definiert Gewalt anhand von zwei intentionsbezogenen Kriterien: Aggression und Unfall. Dabei ist Aggression ein Verhalten, das sich mit der Absicht der physischen oder psychischen Schädigung gegen den Aggressor selbst oder andere (Personen oder Objekte) richtet, während ein Unfall ein nicht beabsichtigtes Ereignis ist, das Personen oder Objekte schädigt.

Neben der Untersuchung der Gewalt im portugiesischen Fernsehen unternimmt die Studie eine vergleichende Analyse anderer internationaler Studien, die mit vergleichbaren Untersuchungsmethoden arbeiten. So ergibt sich (aus dem Vergleich mit der amerikanischen *National Television Violence Study*), daß der Anteil der Programme mit physischer Gewalt und der Anteil gerechtfertigter Gewaltereignisse in Portugal höher ist als in den USA.

Die Studie der Medienbehörde kommt zu dem Schluß, daß gerechtfertigte und willkürliche Gewalt die Übernahme aggressiver Verhaltensweisen begünstigen könnte, und räumt ein, daß der Anteil gewalttätiger Inhalte an Unterhaltungsprogrammen in Portugal möglicherweise negativer ist als in den USA.

Vala, Jorge, Luísa Lima und Rita Jerónimo (1999) *Avaliação da Violência na Televisão Portuguesa* (Untersuchung zur Gewalt im portugiesischen Fernsehen), Lissabon, *Alta Autoridade para a Comunicação Social* (Medienbehörde). In portugiesischer Sprache im Internet unter http://www.aacs.pt/violencia_tv.



Helena Sousa
Departamento de Ciências da Comunicação
Universidade do Minho

Polen: Freiwillige Selbstkontrolle des Fernsehens

Ende Februar haben polnische Fernsehsender mit Unterstützung des Nationalen Rundfunkrats eine Vereinbarung mit dem Titel „Freundliche Medien“ geschlossen, die geeignete Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor der Betrachtung von Programmen vorsieht, die ihre körperliche, geistige und moralische Entwicklung gefährden können. Die Sender verpflichten sich freiwillig, die darin festgelegten Verhaltensregeln und -grundsätze strikt zu befolgen.

Die körperliche, geistige und moralische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist ein gemeinsames Gut. Im Bewußtsein der erheblichen negativen Auswirkungen, die bestimmte Fernsehprogramme (vor allem solche mit gewalttätigen oder pornographischen Szenen) auf Minderjährige haben, und unter Berücksichtigung des Umstands, daß sich dieses Problem in bedeutenden internationalen und polnischen Rechtsdokumenten widerspiegelt, verpflichten sich die Sender zur Beachtung folgender Prinzipien:

- Sie stellen sicher, daß Minderjährige nicht in Gefahr sind, Programme zu sehen, die für sie nicht geeignet sind.
- Sie zeigen keine Programme mehr, in denen vor allem Brutalität und Gewalt dargestellt werden, und führen gleichzeitig effiziente Kontrollmechanismen ein.
- Sie führen im Hinblick auf die möglichen schädlichen Auswirkungen einzelner Sendungen für bestimmte Altersgruppen ein homogenes Warnsystem ein, das sich vor allem an die Eltern Minderjähriger richtet.

Zur Erreichung dieser Ziele haben sich die Unterzeichner der Vereinbarung verpflichtet, alle Programme, die zwischen 6.00 und 23.00 Uhr ausgestrahlt werden sollen, gründlich auf Verstöße gegen die genannten Grundsätze zu überprüfen. Die Unterzeichner wollen insbesondere prüfen, ob das Vorhandensein drastischer Szenen durch den logischen Gehalt oder eine wichtige künstlerische oder moralische Botschaft gerechtfertigt ist, wobei die Unterschiede zwischen Filmen und Informations- oder Dokumentarprogrammen zu berücksichtigen sind. Eine der wichtigsten Aufgaben der Vereinbarung ist es, die geeignete Zusammenarbeit zwischen Sendern und Zuschauern zu gewährleisten, um Eltern die Auswahl von Programmen zu erleichtern, die für die Entwicklung von Minderjährigen angemessen sind. Hierfür wurde ein „Regelkatalog zur Bewertung von Fernsehprogrammen für Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen“ angenommen. Der Katalog legt vier Altersgruppen fest, für die bestimmte Fernsehprogramme schädlich sein können (unter 7, 7-12, 12-15 und 15-18 Jahre). Zur Erfüllung der obigen Verpflichtungen vereinbarten die Unterzeichner die Einrichtung eines Ständigen Ausschusses, in den jeder Unterzeichner einen Vertreter entsendet.

Vereinbarung polnischer Sender über „Freundliche Medien“ vom 25. Februar 1999. Regelkatalog zur Bewertung von Fernsehprogrammen für Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen



Katarzyna Mastowska
Nationaler Rundfunkrat

USA: Satellitenanbieter und Sendernetze einigen sich auf Klageaufhebung und Enddatum für die illegale Weiterverbreitung von Signalen der Sendernetze per Satellit

Die Einigung sieht die Aufhebung einer Klage der vier großen US-Sendernetze (*networks*) ABC, NBC, CBS und FOX und der ihnen angeschlossenen Gesellschaften gegen den Satellitenbetreiber *DirectTV* vor. Anlaß der Klage war eine Entscheidung des Bezirksgerichts für den *Southern District* in Florida, nach der die Bereitstellung von Rundfunksignalen der Sendernetze durch *DirectTV* einen Verstoß gegen das Gesetz über den häuslichen Empfang von Satellitenfernsehsendungen (*Satellite Home Viewers Act* — SHVA) darstellt und der Satellitenbetreiber die Bereitstellung von Rundfunksignalen der Sendernetze bis zum 28. Februar 1999 für rund 0,7 bis 1,0 Millionen Abonnenten und bis zum 30. April 1999 für weitere 1,2 bis 1,5 Millionen Abonnenten einstellen mußte.

Verschiedene im US-Kongreß anhängige Gesetzentwürfe sehen zwar eine Abänderung des SHVA vor, doch in der bestehenden Fassung gewährt das SHVA nur eine begrenzte Ausnahme von den ausschließlichen Urheberrechten der Sendernetze und der ihnen angeschlossenen Gesellschaften an ihren Programmen: Satellitenbetreiber dürfen Signale der Sendernetze nur an Haushalte übertragen, die „unversorgt“ sind, d. h. die Signale der Sendernetze auf terrestrischem Wege nicht empfangen können. Nach dem SHVA sind die Empfangsverhältnisse für Fernsehsignale das entscheidende Kriterium für die Entscheidung der Frage, ob ein Verbraucher von den Sendestationen der Sendernetze unversorgt ist und diese daher mit Hilfe einer Satellitenschüssel empfangen darf.

Ob ein Haushalt „unversorgt“ ist, wird durch die Messung der Empfangsverhältnisse für terrestrische Rundfunksignale ermittelt. Die gemessene Intensität des terrestrischen Signals wird in die von der Aufsichtsbehörde FCC (*Federal Communications Commission*) definierten Güteklassen A und B eingeteilt. Signale der Güteklasse A finden sich in der Regel in den Städten und Vorstädten, wo die Bevölkerungsdichte am höchsten ist. Ein Bereich mit A-Empfang liegt vor, wenn eine Qualität, die für den mittleren Beobachter akzeptabel ist, mindestens 90 Prozent der Zeit an den besten 70 Prozent der Empfängerstandorte an den Außengrenzen des Versorgungsbereichs verfügbar ist. Ein Bereich mit B-Empfang liegt vor, wenn eine Qualität, die für den mittleren Beobachter akzeptabel ist, mindestens 90 Prozent der Zeit an den besten 50 Prozent der Empfängerstandorte an den Außengrenzen des betreffenden Versorgungsbereichs verfügbar ist.

Nur wenn ein Haushalt in einem Bereich liegt, in dem der Empfang den Standard der Güteklasse B nicht erreicht, darf ein Satellitenbetreiber dem Abonnenten weiterübertragene terrestrische Signale anbieten. Die Satellitenanbieter behaupten, daß diese enge Definition der Ausnahmeregelung sie effektiv daran hindert, terrestrische Programme zu übertragen, die an den von den Amerikanern betrachteten Fernsehprogrammen einen Anteil von mehr als 50 Prozent haben, und daß sie die Satellitenbetreiber vom Wettbewerb mit den Kabelfernsehbetreibern ausschließt, die terrestrische Programme übertragen dürfen.

Nach der am 12. März 1999 bekanntgegebenen Einigung darf der Satellitenbetreiber *DirectTV* die Programme der vier großen amerikanischen Sendernetze und der ihnen angeschlossenen Gesellschaften an Abonnenten, die laut Prognose ein Signal der Güteklasse A empfangen können, noch bis zum 30. Juni 1999 und an Abonnenten, die laut Prognose ein Signal der Güteklasse B empfangen können, bis zum 31. Dezember 1999 übertragen. Wenn Abonnenten die Zustimmung der lokalen Gesellschaft der Sendernetze einholen und bekommen, verlieren sie außerdem nicht den Empfang von Signalen ortsfremder Sendernetze.

Im US-Kongreß wird zur Zeit über mehrere Gesetzentwürfe diskutiert, die es den Satellitenbetreibern erlauben würden, Signale der Sendernetze weiterzuübertragen. Am 28. April 1999 hat das Repräsentantenhaus das Gesetz zum Urheberrechts-, Wettbewerbs- und Verbraucherschutz im Satellitenfernsehen (*Satellite Copyright, Competition and Consumer Protection Act*) von 1999 (H.R. 1554) mit 422 zu 1 Stimmen angenommen. Danach dürfen Satellitenfernsehbetreiber lokale terrestrische Kanäle in jedem beliebigen Markt weiterverbreiten. Bis zum Jahr 2002 mußten die Satellitenfernsehbetreiber jedoch alle lokalen terrestrischen Kanäle innerhalb des betreffenden Marktes übertragen. Außerdem muß die FCC diesem Gesetz zufolge eine bessere Möglichkeit finden, um festzustellen, welche Satellitenfernsehkunden terrestrische Programme der Sendernetze von ortsfremden Gesellschaften dieser Ketten empfangen dürfen. Es wird damit gerechnet, daß der US-Senat in naher Zukunft einen ähnlichen Gesetzentwurf vorlegt.

CBS, Inc. et al. v. PrimeTime 24 Joint Venture, Order Affirming in Part and Reversing in Part Magistrate Judge Johnson's Report and Recommendations, 9 F. Supp.2d 1333 (S.D. FL., 13. Mai 1998).
Satellite Home Viewers Act, 17 U.S.C. § 119.

Satellite Copyright, Competition, and Consumer Protection Act of 1999 (H.R. 1554)



Carl Wolf Billek
Communications Media Center
New York Law School

Neuigkeiten

Schweden: Digitaler terrestrischer Rundfunk

Am 1. April 1999 wurde das schwedische terrestrische Rundfunknetz mit der Ausschreibung von Konzession durch die schwedischen Regierung für den digitalen Betrieb geöffnet. Eine Reihe von Rundfunkgesellschaften – bisher elf – erhielten von der Regierung diese Gelegenheit, darunter *Canal+*, *Television AB*, *Cell Internet Commerce Development AB*, *TV 3 AB* und *Kanal 5 AB*. Allerdings decken diese Konzessionen nicht das gesamte Potential des terrestrischen Netzes ab, das bei voller Ausschöpfung praktische alle schwedischen Haushalte erfaßt. Für den Anfang hat die Regierung einige Regionen Schwedens ausgewählt, vorwiegend dicht besiedelte Regionen wie die Gebiete um Stockholm, Göteborg und Malmö. Doch das Projekt ist offensichtlich ein erster Schritt zur landesweiten Einführung des digitalen Rundfunks über das terrestrische Netz, das bisher nur von den beiden analogen Fernsehkanälen der öffentlich-rechtlichen *Sveriges Television AB* (SVT) und von dem Privatsender *TV 4 AB* genutzt wird. Beide Gesellschaften senden im Rahmen einer speziellen staatlichen Konzession.

Eine staatliche Konzession für den digitalen Rundfunk kann für eine einzelne Rundfunkgesellschaft gelten oder auch von zwei Gesellschaften gemeinsam genutzt werden. Für eine Konzession an einen einzelnen Lizenznehmer muß dieser sich verpflichten, mindestens 25 Stunden pro Woche zu senden. Bei gemeinsamer Nutzung der Konzession müssen die Sender mindestens 50 Stunden wöchentlich senden, wobei sie die Sendezeit beliebig unter sich aufteilen können.

Hinsichtlich des Inhalts des digitalen terrestrischen Rundfunks wurden alle Gesellschaften, die eine Konzession beantragt haben, anhand der Programmklärung ausgewählt, die jeder Bewerber vorzulegen hatte. Darüber hinaus ist jede Gesellschaft verpflichtet, einige grundlegende Regeln zu beachten, zum Beispiel die Privatsphäre zu respektieren, Objektivität zu wahren, keine Werbekunden zu benachteiligen und keine gesponserten Programme auszustrahlen, die sich vorwiegend an Kinder unter zwölf Jahren richten. Ebenso haben sich alle lizenzierten Gesellschaften verpflichtet, keine radikalen Eigentümerwechsel zu akzeptieren, die zu einer verstärkten Eigentumskonzentration in der Medienlandschaft führen würden.

Dennoch wird die Regierung möglicherweise noch strengere Forderungen an den Inhalt der digitalen Programme stellen, wie sie traditionell auch im terrestrischen Rundfunk gestellt werden: Gemeint sind Forderungen nach Unparteilichkeit und einem vielseitigen Programm, das auch Nachrichtensendungen bietet. Diese Forderungen richten sich nur an die Programmquellen von SVT und den einzigen bereits im terrestrischen Netz aktiven Privatsender *TV 4*. Dies ist auch für die Auswirkungen auf die Übertragungsverpflichtung der Kabelnetzeigentümer wichtig. Ihre Verpflichtung, bestimmte Digitalkanäle gebührenfrei zu verbreiten, ist auf diejenigen Kanäle beschränkt, die an ein solches erweitertes Spektrum an Verpflichtungen wie das soeben erwähnte gebunden sind. Genauer gesagt: Die neue Regulierung des terrestrischen digitalen Rundfunks begrenzt die Übertragungsverpflichtung auf maximal vier Kanäle – drei Kanäle der gebührenfinanzierten Anstalten und einen kommerziellen Kanal. Der praktische Effekt ist, daß SVT den Zuschauern zusätzlich zu den beiden bestehenden einen neuen Kanal anbieten und dabei erwarten könnte, daß dieser unter die Übertragungsverpflichtung der Kabelnetzeigentümer fällt.

Jan Rosén
The Department of Law
Stockholm School of Economics

Schweiz: Neue Konzessionen für Privatfernsehen

Der Bundesrat hat am 15. März 1999 neue Konzessionen für Privatfernsehen in der Schweiz erteilt. Mit *TV3* werden ein schweizerisches Vollprogramm und mit dem Programmfenster *RTL/ProSieben* ein schweizer Fenster in deutschem Rahmenprogramm auf Sendung gehen.

TV3 plant ein schweizerisches Vollprogramm mit Nachrichten-, Talk- und Unterhaltungssendungen sowie eingekauften Serien und Filmen. *TV3* sieht sich als Ergänzung zum Informations- und Unterhaltungsangebot der *SRG*. In der Anfangsphase ist eine Sendedauer von 16.00 bis 24.00 Uhr vorgesehen; längerfristig will *TV3* das Angebot auf einen 24-Stunden-Betrieb ausbauen. Die Programmverbreitung wird voraussichtlich über Satellit erfolgen. In der Anfangsphase werden rund 70 Arbeitsplätze geschaffen. Bei *TV3* handelt es sich um das erste Vollprogrammprojekt unter massgeblicher Beteiligung eines schweizerischen Grossverlages. Aktionäre der *TV3 AG* sind zu je 50 Prozent die *TA-Media AG* (Tages-Anzeiger) und die amerikanisch-luxemburgische *Scandinavian Broadcasting System SA* (SBS). Die SBS ist eine in Luxemburg domizilierte Gesellschaft, die TV-Stationen in Schweden, Dänemark, Norwegen, Holland, Belgien und Ungarn betreibt. Die beiden Aktionäre haben sich verpflichtet, erhebliche finanzielle Mittel in das Vorhaben zu investieren. In der Konzession wird *TV3* unter anderem dazu verpflichtet, 2 Prozent der Bruttoeinnahmen an die schweizerische Filmförderung abzuliefern und zwei Stunden der Hauptsendezeit schweizerischen Produktionen zu widmen. Die Konzession dauert bis Mitte des Jahres 2009. *TV3* will im Herbst auf Sendung gehen.

Die vorgesehenen Sendungen des Programmfensters *RTL/ProSieben* werden in der Zeit zwischen 18.00 und 19.45 Uhr gleichzeitig auf den beiden Kanälen von *RTL* und *ProSieben* ausgestrahlt. Inhaltlich sind ein Nachrichtenteil, ein Magazin und eine Talk-Show vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt im wesentlichen aus Mitteln, die heute schon weitgehend der schweizerischen Werbemarkt generiert. Mit dem Programm werden in der Anfangsphase mindestens 50 neue Arbeitsplätze geschaffen. Auch *RTL/ProSieben* Schweiz wird in der Konzession verpflichtet, 2 Prozent der Bruttoeinnahmen an die Filmförderung abzuliefern. Die Konzession dauert wie bei *TV3* bis Mitte des Jahres 2009. Das Programm soll ab dem Spätsommer 99 ausgestrahlt werden. Aktionäre der Gesuchstellerin sind die beiden deutschen TV-Veranstalter *RTL* und *ProSieben* (je 25 Prozent) sowie die *BC Medien Holding AG* von *Beat Curti* und die *Medien Z Holding AG* (je 12,5 Prozent). 25 Prozent der Gesellschaftsanteile werden von den Schweizer Aktionären treuhänderisch gehalten und sollen zu einem späteren Zeitpunkt an die Börse gebracht oder privat placiert werden.

Oliver Sidler
Medialex

Bosnien-Herzegowina: Vergabe von Rundfunklizenzen fast abgeschlossen

Die Kommission für unabhängige Medien, die ihre Arbeit am 1. August 1998 aufgenommen hat (siehe IRIS 1998-10: 13), hat einen Kodex zur Ausübung von Rundfunkaktivitäten in Bosnien-Herzegowina veröffentlicht. Der Kodex legt die Regeln und Normen für den Inhalt im Inland ausgestrahlter Programme fest. Er soll das Recht auf freie Meinungsäußerung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention fördern und Mindestnormen für Anstand, Nichtdiskriminierung, Fairness und sachliche Richtigkeit zur Geltung bringen. Die Kommission wird anhand des Kodex über Beschwerden beraten oder Informationen nachgehen, die ihre eigene Beobachtungsabteilung erfaßt hat. Darüber hinaus dient der Kodex der Kommission als Kriterium für die Prüfung der Anträge für die Vergabe von Rundfunklizenzen. Die Antragsfrist bis zum 1. Februar wie auch die Nachfrist bis Ende April dieses Jahres sind inzwischen abgelaufen. In den letzten Monaten hatte die Kommission die sogenannten „Qualifikationen für Rundfunklizenzen“ herausgegeben, einen kurzen Leitfaden mit lediglich vier Absätzen. Diese Absätze führen folgende Regeln ein:

- 1.) den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (d. h. keine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Identität oder der politischen, religiösen oder kulturellen Ausrichtung),
- 2.) Ausschluß von Personen, die wegen schwerer Verbrechen angeklagt oder verurteilt sind (d. h. die Kommission vergibt keine Lizenz an Personen, die eine vom Internationalen Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien verhängte Strafe verbüßen oder die vor diesem Straftribunal angeklagt sind),
- 3.) die Qualifikation zur Führung eines Rundfunksenders (jeder Sender muß ein bestimmtes Maß an technischer und unternehmerischer Kompetenz nach allgemein anerkannten europäischen Gepflogenheiten und die grundsätzliche Bereitschaft und Fähigkeit zur Einhaltung des Kodex der Kommission nachweisen),
- 4.) die rechtlichen Kriterien für die Auswahl der Antragsteller (Lizenzen werden an alle Organisationen bzw. Mediengesellschaften vergeben, die nach den entsprechenden inländischen Gesetzen in Bosnien-Herzegowina eingetragen sind; die Kommission behält sich das Recht vor, Lizenzen im eigenen Ermessen zu vergeben oder zu verweigern).

Nach den neuesten Daten sind bei der Kommission 267 Anträge bestehender Sender (der Begriff „Sender“ umfaßt jeden Radio- oder Fernsehsender, der auf dem Staatsgebiet Bosnien-Herzegowinas tätig ist – unabhängig davon, ob er eine Lizenz der Kommission hat oder nicht) und 18 Anträge neu entstandener – also noch nicht tätiger – Radio- und Fernsehsender erhalten. Nur etwa zwei oder drei der bestehenden Sender haben keine Lizenz beantragt. Die Ergebnisse der Lizenzvergabe wurden bisher nicht veröffentlicht.

Dusan Babic
Media Plan Institut, Sarajevo

Vereinigtes Königreich: Rundfunkpolitische Wahlaussage der Schottischen Nationalpartei

Im Vorfeld der historischen Wahl zum autonomen schottischen Parlament am 6. Mai hat die Schottische Nationalpartei (SNP) eine rundfunkpolitische Aussage in ihr Wahlprogramm aufgenommen: „Die derzeitige Regierung verweigert den Schotten die Kontrolle über den Rundfunk. Die SNP wird auch weiterhin für die Dezentralisierung der Rundfunkgesetze eintreten. In der Zwischenzeit wird sie jedoch einen parlamentarischen Rundfunkausschuß einsetzen, der die schottischen Sender unterstützt, die ausgestrahlten Programme beobachtet und analysiert und den Rundfunk in Schottland und die für ihn Verantwortlichen außerhalb Schottlands überprüfen.“ Das Wahlprogramm geht jedoch noch weiter und erwägt die vollständige Unabhängigkeit Schottlands. Für diesen Fall verspricht das Programm „autonome Rundfunkinstitutionen, die Schottlands Bestes geben und widerspiegeln: mit nationalen Strukturen für die Kunst, zum Beispiel einer Schottischen Akademie, und einem Steuersystem, das Filmproduktionen und andere künstlerische Bestrebungen fördern kann.“

Scottish National Party, <http://www.snp.org.uk>

David Goldberg
IMPS - Juristische Fakultät
Universität Glasgow

VERÖFFENTLICHUNGEN

Dörr, Dieter. - *Die Spartenkanäle von ARD/ZDF und das Europarecht - The special interest channels of ARD/ZDF and European Law*, Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Band 74, München: C.H.Beck-Verlag, 1999.- ISBN3-406-44989-1, DM 75

Frey, Dieter. - *Fernsehen und audiovisueller Pluralismus im Binnenmarkt EG*. - Baden-Baden: Nomos, 1999.-284 S.- (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Bd.212).- ISBN 3-7890-5780-0.-DM 85

Murray, Simon (ed.). - *Global TV sports rights*.-2nd ed.- US:Torrance, Baskerville, 1999.-\$847 <http://www.baskerville.co.uk/>

Litwak, Mark. - *Contracts for the film and television industry*.-2nd Ed.- Los Angeles: Silman-James,1998.- 456p.-ISBN 1-8795-0546-0.

Miller, Philip. - *Media Law for Producers*.-3rd ed.- Focal Pr., 1998.- 288 p.- ISBN: 0240803035.- \$34.95

Tonninger, Bernhard. - *Copyright und Urheberrecht im Internet*.- Graz: dbv-Verlag für die TU Graz, 1998.-278p.-DM 29

KALENDER

Vertragsgestaltung bei Online-Diensten
25. Juni 1999
Veranstalter: Verlag C.H. Beck München
Ort: Berlin, Sorat Hotel Spreebogen
Information & Anmeldung
Tel: +44 (0) 944 4300
Fax: +44 (0) 181 9444311

E-mail: book@learning-in-business.com

Comment gérer efficacement les droits d'auteurs en toute sécurité juridique?
20. Juni - 1. Juli 1999
Veranstalter: Euroforum
Ort: Paris
Information & Anmeldung
Tel: +33 (0) 1 44 88 14 69

Fax: +33 (0) 1 44 88 14 99
E-mail: ef@euroforum.fr

Understanding the Television Business
6. Juli 1999
Veranstalter: Hawksmere
Ort: London
Information & Anmeldung
Tel: +44 (0) 171 881 1858
Fax: +44 (0) 171 730 4293
E-mail: bookings@hawksmere.co.uk